

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



## 1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenanschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Tagen verbindlich. Eine Verlängerung der Frist bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie, wie üblich, auf vorläufigen Aufmaßen und Anschlägen beruhen.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor.

## 3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Das gilt auch für durch Vertreter übermittelte Aufträge.

## 4. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Diese wird zu Selbstkosten berechnet.

Werden Waren oder sonstige Lieferungen vereinbarungsgemäß oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht, behält sich der Lieferer eine Preiserhöhung für alle nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen auf Material oder Lohnkosten vor. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages nötig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen.

Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

Für Über-, Nacht-, Sonn-, oder Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

Bei Arbeiten, die zum Stundennachweis ausgeführt werden (Quittieren eines Tagelohnzettels über den tatsächlichen Stundenlohn auf der Baustelle durch den Auftraggeber) wird zusätzlich zum Stundenlohn anfallende Fahrzeit hinzugerechnet.

## 5. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30 % nach Auftragsbestätigung

60% bei Montage

10% bei Fertigstellung und Abnahme

Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§273, 320 BGB).

Bei Verzug mit mindestens 20 % der Vergütung durch den Zahlungspflichtigen, werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig.

Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

## 6. Lieferung und Montage

Gerüste, Strom und Wasseranschluss sind bauseits zu stellen. Der Auftraggeber hat erforderliche Unterlagen beizubringen und einen ungehinderten Montagebeginn an der Baustelle zu gewährleisten.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit, als es sich auswirkt, von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen werde.

Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unverhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterpunternehmer entbindet den Lieferer insoweit von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigt ihn für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und bei Ausübung des Rücktritts zu erstattende Vorleistungen unverzüglich zurückgewähren.

## 7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer vom Lieferer gesetzten Frist als erfolgt. Der Lieferer wird den Kunden bei Fristsetzung darauf hinweisen.

## 8. Gewährleistung

Mängelansprüche verjähren bei Bauleistungen in fünf Jahren, im übrigen in einem Jahr. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Lieferers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

## 9. Schadensersatz

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Schadensersatzansprüche aus der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Lieferers für solche Ansprüche wird aber für den Fall ausgeschlossen, daß dem Käufer binnen vier Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren der Hersteller oder Vorlieferant, bei dem er den Schaden geltend machen kann, schriftlich mitgeteilt wird.

Alle Haftungsbeschränkungen, insbesondere auch Verkürzungen der Verjährung, gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Sachen bleiben bis Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungs-termine, dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentlichen Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück-zuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Lieferer.

## 11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.